

(3) Die Hauptabteilungen Aufbau und Wirtschaftsplanung der Landesregierungen haben der Abteilung Aufbau sowie der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- bzw. Landkreises nach Abs. 2 Buchst. a Anweisungen über die Lizenzerteilung zu geben. Gleichzeitig sind die für Lizenzen gegebenen Kontrollziffern sowohl für das Gesamtvolumen als auch für den Bauanteil (Bauwirtschaftsplan) bis auf diese Ebene aufzugliedern und diesen Stellen mitzuteilen.

#### § 4

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Lizenz ist dem Antragsteller, den an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen und nach § 3 Abs. 1 Buchst. e dem Kreditinstitut innerhalb eines Monats zuzustellen.

(2) Die Erteilung einer Lizenz kann unter Auferlegung besonderer Bedingungen erfolgen.

(3) Die Lizenz hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Art und den Umfang des Vorhabens mit genauer Beschreibung,
- b) die Art der Finanzierung,
- c) den Kontingenträger für Rohstoffe, Materialien und Waren,
- d) die Bereitstellung der Arbeitskräfte,
- e) die Untergliederung der Gesamtsumme in die Kosten für die Bau- und Montagearbeiten, Ausrüstungen und Sonstiges.

(4) Die nach § 3 Abs. 2 für die Lizenzerteilung zuständige Stelle ist verpflichtet, die Durchführung der erteilten Lizenz und die auferlegten Bedingungen zu kontrollieren, und ist berechtigt, Anweisungen zu treffen, die zur Erfüllung der gültigen Vorschriften als notwendig erachtet werden.

#### § 5

(1) Überschreitungen der für lizenzpflichtige Bauvorhaben im Volkswirtschaftsplan und in den Bauwirtschaftsplänen der Länder festgelegten Summen sind nicht zulässig.

(2) Die erteilten Lizenzen sind nur für das laufende Jahr ihrer Ausfertigung gültig.

(3) Für nicht beendete Vorhaben können im Rahmen der erteilten Lizenzsummen Fristverlängerungen bis zu einem halben Jahr gebührenfrei gewährt werden. Diese Überhänge gehen zu Lasten des Lizenzvolumens des neuen Planjahres beim jeweilig zuständigen Planträger. Den Verlängerungsanträgen müssen beigegeben werden:

- a) verbindliche Angabe der noch erforderlichen Gesamtkosten, unterteilt nach Bau- und Montagearbeiten, Ausrüstungen und Sonstigem,
- b) Aufstellung des Bedarfs an Rohstoffen, Materialien und Waren nach Art und Menge für den Überhang,
- c) Zusatzklärung des Kreditinstituts.

#### § 6

(1) Wird für die Durchführung lizenzpflichtiger Vorhaben Kredit in Anspruch genommen, bedarf die Lizenz der Gegenzeichnung durch das im § 3 Abs. 1 Buchst. e genannte Kreditinstitut.

(2) Kredite für lizenzpflichtige Vorhaben werden nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(3) Die Kreditinstitute haben die ordnungsmäßige Verwendung der von ihnen bereitgestellten Kreditmittel für lizenzpflichtige Vorhaben zu kontrollieren und sind berechtigt, das Kontrollrecht auf andere Institutionen zu übertragen.

(4) Der Lizenzträger hat den Beauftragten des Kreditinstituts alle vorhandenen Unterlagen vorzulegen, alle Auskünfte zu erteilen und der Kontrollausübung jede Unterstützung zu gewähren.

(5) Die Kontrolle ist regelmäßig und in Abständen vorzunehmen, die nach der Höhe der Gesamtaufwendungen und des Kredits für das Vorhaben zu bemessen sind. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll auszufertigen und den beteiligten Stellen, insbesondere aber dem Lizenzaussteller zuzuleiten.

(6) Wird bei einer Kontrolle festgestellt, daß bei der Durchführung des Vorhabens die in der Lizenz gestellten Bedingungen unbeachtet bleiben oder die Kreditmittel nicht vorschriftsmäßig verwendet werden, sind der Lizenzaussteller und das Kreditinstitut in Kenntnis zu setzen, die gemeinsam entsprechende Maßnahmen zur Abstellung der Mängel oder Unzulässigkeiten zu treffen haben.

#### § 7

Die Zuweisung planmäßig verteilter Rohstoffe, Materialien und Waren für lizenzpflichtige Vorhaben erfolgt nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan 1951 über den für den Antragsteller zuständigen Kontingenträger.

#### § 8

Die Lizenzträger sind verpflichtet, über die Durchführung ihres Vorhabens nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission - Statistisches Zentralamt - Bericht zu erstatten.

#### § 9

(1) Die Lizenz ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr und ihre Erhebung sowie die Art der Abrechnung richten sich nach der im § 3 Abs. 3 genannten Anweisung.

(2) Die Ablehnung eines Lizenzantrages oder die Zurückziehung eines genehmigten Lizenzantrages ist mit der Hälfte der Gebühr zu berechnen.

Beilin, den 25. April 1951

Staatliche Plankommission  
**Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden**  
**Leuschner**  
**Staatssekretär**